

b) Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die Wahlen
zu den örtlichen Volksvertretungen
in der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 9. April 1957

(GBl. I S. 230)

Auf Grund des § 59 des Gesetzes vom 3. April 1957 über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 221) wird für die Durchführung der Wahlen am 23. Juni 1957 zu den Kreistagen, den Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise, den Stadtbezirksversammlungen sowie den Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden folgendes bestimmt:

Zu §§ 7 und 17 des Gesetzes:

§i

Zahl der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten

Die genaue Zahl der zu wählenden Abgeordneten und Nachfolgekandidaten, die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten und Nachfolgekandidaten sind von den Volksvertretungen der jetzigen Wahlperiode bis zum 4. Mai 1957 festzulegen und öffentlich bekanntzumachen (Muster Anlage I)¹.

1. Hier nicht mit abgedruckt.